



Bundesnetzagentur

**Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes**

BK11-26-005

Beschluss

in dem Streitbeilegungsverfahren

**R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH,
Kastenmaierstraße 1, 93055 Regensburg,
vertreten durch die Geschäftsführung**

– Antragstellerin –

gegen

**Stadtwerke Deggendorf GmbH,
Graflinger Straße 36, 94469 Deggendorf,
vertreten durch die Geschäftsführung**

– Antragsgegnerin –

Beigeladene

1. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
Paesmühlenweg 12, 47638 Straelen,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 1 –
2. 1&1 Versatel GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 2 –
3. 1&1 Telecom GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 3 –
4. Telekom Deutschland GmbH,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 4 –
5. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH,
Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 5 –
6. Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO),
Menuhinstr. 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 6 –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: Louven Rechtsanwälte PartGmbH,
Spitzenkamptwete 29, 32756 Detmold

der Antragsgegnerin: Wirtschaftsrat Recht
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Bleichenbrücke 11, 20354 Hamburg

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius,
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Kutzscher

am 18. 5. 2026 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

1 Sachverhalt

- 1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen der Antragstellerin, der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH, und der Antragsgegnerin, der Stadtwerke Deggendorf GmbH.
- 2 Die Antragstellerin begehrt eine verbindliche Entscheidung über eine Streitigkeit mit der Antragsgegnerin, die sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz oder aufgrund des Telekommunikationsgesetzes ergeben soll.
- 3 Die Antragstellerin ist ein in Regensburg ansässiges Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen. Sie betreibt Telekommunikationsnetze und bietet Telekommunikationsdienste an, insbesondere Internetzugangsdienste an Endkunden und nummerngebundene Mitteilungsdienste sowie nummerngebundene Sprachkommunikationsdienste. Dafür greift sie auf von ihr selbst betriebene Telekommunikationslinien zurück.
- 4 In Deggendorf nutzt sie zu diesem Zweck von der Antragsgegnerin überlassene Telekommunikationslinien und Netzknotenräume. In der Vergangenheit erfolgte dies auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrages, der jedoch zwischenzeitlich von der Antragstellerin gekündigt wurde.
- 5 Die Antragsgegnerin ist ein in Deggendorf ansässiges kommunales Versorgungsunternehmen und verfügt über passive Infrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze auf dem Gebiet der Stadt Deggendorf.
- 6 Die Parteien befinden sich in einer Auseinandersetzung über den Umfang der Pflichten nach Beendigung von Mietverträgen über die Überlassung von Telekommunikationsnetzelementen. Dahingehend hat die Antragsgegnerin Klage gegen die Antragstellerin vor dem Zivilgericht erhoben. Der Gegenstand dieses zivilgerichtlichen Rechtsstreits betrifft die zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzpositionen an den an die Antragstellerin überlassenen Telekommunikationselementen.
- 7 Mit Schreiben vom 16.12.2025 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin die Mitnutzung bestimmter passiver Netzinfrastrukturen in oben bezeichnetem Gebiet zur Erschließung mit Netzen mit sehr hoher Kapazität. Eine Einigung kam zwischen den Parteien nicht zustande.
- 8 Neben dem Zugang zu passiver Netzinfrastruktur, begehrt die Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin die von der Antragstellerin behaupteten Störungen unterlässt. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass hier ein subjektives Recht vorliege, das im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens nach § 212 TKG durchgesetzt werden könne. Sie beruft sich dabei insbesondere auf einen Schutz aus § 126 TKG, § 165 Abs. 5 TKG und § 134 TKG. Im Weiteren ergebe sich auch eine Schutzwürdigkeit infolge des Schutzes vor verbotener Eigenmacht nach § 858 BGB und den Schutz der unternehmerischen Tätigkeit nach Art. 14, 12 und 2 GG.

- 9 Am 20.03.2026 stellte die Antragstellerin bei der Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens. Sie beantragt:

„1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung ihres [REDACTED] für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität und den Zutritt zu gewähren, um Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität einzubauen und damit ihre Endkunden mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen.

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, zum Zweck der Mitnutzung gemäß Ziff. 1 ein Angebot zu unterbreiten.

3. Die Antragsgegnerin wird weiterhin aufgefordert, insbesondere folgende Störungen zu unterlassen:

a. Jegliche Absperrmaßnahmen an den bereits zuvor an die Antragstellerin überlassenen Netzknotenpunkten;

b. Jegliche Zugangsverwehrung zu den bereits zuvor an die Antragstellerin überlassenen Telekommunikationslinien.

4. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin ihren vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird ihr ein angemessenes Zwangsgeld angedroht.“

- 10 Mit Schreiben vom 01.04.2026 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass der Antrag zu 3. und der Antrag zu 4. – soweit er sich auf den Antrag zu 3. bezieht – abgetrennt werden und unter dem Aktenzeichen BK11-26-005 geführt werden, da der Antrag zu 3. einen von dem in dem in Antrag zu 1. und zu 2. verankerten Mitnutzungsbegehren unabhängigen Lebenssachverhalt betrifft.

- 11 In vorliegendem Verfahren verbleibt es dabei bei folgenden Anträgen:

„3. Die Antragsgegnerin wird weiterhin aufgefordert, insbesondere folgende Störungen zu unterlassen:

a. Jegliche Absperrmaßnahmen an den bereits zuvor an die Antragstellerin überlassenen Netzknotenpunkten;

b. Jegliche Zugangsverwehrung zu den bereits zuvor an die Antragstellerin überlassenen Telekommunikationslinien.

4. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin ihren vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird ihr ein angemessenes Zwangsgeld angedroht.“

- 12 Des Weiteren hat die Beschlusskammer mit selbigem Schreiben den Hinweis erteilt, dass der Antrag zu 3. mangels Geltendmachung subjektiver Rechte aus drittschützenden Normen des TKG nicht statthaft sein dürfte.

- 13 Hierzu nahm die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.04.2026 Stellung. Dabei bezieht sie sich im Wesentlichen auf ihren Vortrag im Streitbeilegungsantrag vom 20.03.2026.

- 14 Auf den Streitbeilegungsantrag erwiderte die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 27.04.2026. Sie ist der Auffassung, dass bezüglich der Unterlassung der von der Antragstellerin angeführten Störungen der Antrag unzulässig sei. Zwischen den Parteien liege keine Streitigkeit im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus oder aufgrund des TKG vor. Es sei bereits kein subjektives Recht der Antragstellerin betroffen, auf das sich ein Antrag nach § 212 Abs. 1 TKG stützen ließe.
- 15 Mit Schreiben vom 28.04.2026 hat die Beschlusskammer den Parteien mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, eine Entscheidung ohne öffentliche mündliche Verhandlung zu erlassen und hörte hierzu an. Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit, dass keine Bedenken gegen eine Entscheidung ohne öffentliche mündliche Verhandlung bestünden. Die Antragstellerin meint, eine Entscheidung ohne öffentliche mündliche Verhandlung sei nicht zweckmäßig und erwidert nochmals auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 27.04.2026. Hierzu übersandte die Antragsgegnerin weitestgehend unter Verweis auf bisherigen Vortrag mit Schreiben vom 06.05.2026 eine weitere Stellungnahme.
- 16 Die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über den Entscheidungsentwurf informiert und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- 17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

- 18 Der Antrag wird abgelehnt. Das Streitbeilegungsverfahren nach § 212 TKG ist nicht statthaft.

2.1 Fehlende Statthaftigkeit des Streitbeilegungsverfahrens

- 19 Das Streitbeilegungsverfahren nach § 212 TKG ist nicht statthaft. Die Antragstellerin macht keine subjektiven Rechte geltend, die im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens nach § 212 TKG durchgesetzt werden können. Ein Streitbeilegungsverfahren nach § 212 TKG ist nur dann statthaft, wenn Verpflichtungen aus dem TKG oder aufgrund des TKG zwischen Unternehmen im Streit stehen. Die von der Antragstellerin begehrte Unterlassung von Störmaßnahmen gegen Telekommunikationslinien fällt nicht unter ein im TKG oder aufgrund des TKG geschütztes subjektives Recht.

2.1.1 Keine Streitigkeit „zwischen“ Unternehmen

- 20 Soweit die Antragstellerin sich auf Verpflichtungen nach § 126 TKG und § 165 Abs. 5 TKG beruft, fehlt es ihr an einem geschützten subjektiven Recht. Es liegt kein Streit „zwischen“ Unternehmen i.S.d. § 212 TKG vor.
- 21 § 212 Abs. 1 TKG hat zur Voraussetzung, dass eine Streitigkeit „zwischen“ zwei Unternehmen besteht. Hieraus folgt, dass ein gewisses Verhältnis der Gegenseitigkeit von Rechten der Unternehmen bestehen muss. Die Unternehmen müssen im Rahmen von § 212 Abs. 1 TKG über Rechte und Ansprüche streiten, die ihnen unmittelbar gegeneinander zustehen bzw. zustehen können. Mit anderen Worten muss der streitgegenständlichen Verpflichtung der Antragsgegnerin auf der anderen Seite ein subjektives privates Recht der Antragstellerin gegenüberstehen. Das subjektive Recht muss hierbei über einen bloß verfahrensrechtlichen oder materiellen Anspruch auf Einleitung eines Verfahrens oder Erlass einer Maßnahme durch die Bundesnetzagentur hinausgehen.

Vgl.: RegTP Beschl. v. 12.7.2005 – BK-3a 05/035, MMR 2005, 801 (801); bestätigend BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2007 – 6 C 47/06 –, Rn. 26, juris.

- 22 Für die Geltendmachung einer Verletzung subjektiver Rechte ist es erforderlich aber auch hinreichend, wenn eine unmittelbare Rechtsbeeinträchtigung der Antragstellerin durch ein den Verpflichtungen entgegenstehendes Verhalten der Antragsgegnerin bei verständiger Würdigung des Sachverhalts nicht von vornherein ausgeschlossen ist, wenn eine unmittelbare Verletzung subjektiver Rechte nach dem Vortrag der Antragstellerin also zumindest möglich erscheint.

Vgl. wörtlich: RegTP Beschl. v. 12.7.2005 – BK-3a 05/035, MMR 2005, 801 (801).

- 23 Die Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte, deren Durchsetzung mit § 212 Abs. 1 TKG begehrt werden kann, liegt hier nicht vor. Weder § 126 TKG noch § 165 Abs. 5

TKG verleihen der Antragstellerin subjektive Rechte, welche ihr gegen die Antragsgegnerin zustehen können. Es fehlt bereits an der drittschützenden Wirkung beider Normen.

- 24 Nach § 126 TKG sind Telekommunikationslinien so zu errichten oder zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, dass sie ohne Mitwirkung der Antragsgegnerin nicht mehr in der Lage sei, ihre Telekommunikationslinien gemäß § 126 TKG zu errichten und zu unterhalten, kann sie gerade keine unmittelbar aus dem TKG folgende Verpflichtung der Antragsgegnerin ableiten. Vielmehr trifft die Pflicht aus § 126 TKG hier allein die Antragstellerin. Eine im Streitbeilegungsverfahren überprüfbare Verpflichtung der Antragsgegnerin ist daraus nicht abzuleiten.
- 25 Überdies greifen bei Streitigkeiten über die Ausgestaltung der Nutzung – Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Wahrung der Sicherheit und Ordnung – die allgemeinen Aufsichts- und Eingriffskompetenzen der zuständigen Behörden.

Schütz in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 126 Rn. 2.

- 26 Ein subjektives Recht der Antragstellerin, welches ihr unmittelbar gegen die Antragsgegnerin zustehen könnte, besteht somit gerade nicht.
- 27 Dies gilt gleichermaßen auch für die Verpflichtung der Antragstellerin nach § 165 Abs. 5 TKG.

2.1.2 Keine Durchsetzung der Duldungspflicht aus § 134 Abs. 1 TKG

- 28 Die in § 134 Abs. 1 TKG festgehaltene Duldungspflicht kann nicht durch eine verbindliche Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren durchgesetzt werden.
- 29 Soweit die Antragstellerin vorträgt, dass eine ihr zugutekommende Duldungspflicht gemäß aus § 134 Abs. 1 TKG nicht eingehalten werde, ist ein Antrag vor der Beschlusskammer schon nicht statthaft. Die Überprüfung und Durchsetzung der Duldungspflicht aus § 134 Abs. 1 TKG können ausschließlich im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgen.

Schütz in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 134 Rn. 109, vgl. auch Haidinger/Rädler, Die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers aus § 57 TKG, MMR 1999, 330.

- 30 Soweit eine Einschränkung eigentumsrechtlicher oder besitzrechtlicher Positionen betroffen ist, liegt keine telekommunikationsrechtsspezifische Streitigkeit vor, sodass allein die zivilprozessuale Durchsetzung in Betracht kommt. Nach § 134 Abs. 1 TKG kann ein Eigentümer eines Grundstücks die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem

Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität in bestimmten Fällen nicht verbieten. Es handelt sich allein um eine besondere Ausprägung einer Duldungspflicht i.S.d. § 1004 Abs. 2 BGB, welche den Abwehranspruch des Eigentümers aus § 1004 Abs. 1 BGB ausschließt. Ein Duldungstitel ist für Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationslinie nicht notwendig

Vgl. Embacher/Lange in: Säcker/Körber, TKG, 4. Aufl. 2023, TKG § 134 Rn. 41.

- 31 Sofern ein Fall von § 134 Abs.1 TKG vorliegt, besteht also bereits ein gesetzliches Schuldverhältnis. Bei Störung der Duldungspflicht kann die Durchsetzung der Unterlassung im Weiteren durch unmittelbaren Zwang infolge eines legitimierten Vollstreckungstitels nach §§ 890,892 ZPO erfolgen.

Schütz in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TKG § 134 Rn. 59.

2.1.3 Keine Durchsetzung von Rechten außerhalb des TKG im Rahmen von § 212 Abs. 1 TKG

- 32 Es fehlt auch im Übrigen an einer Rechtsgrundlage im TKG, nach der das Unterlassen der von der Antragstellerin vorgetragene Störung möglich erscheint und im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens durchsetzbar wäre.
- 33 § 212 Abs. 1 S. 1 TKG kodifiziert, dass sich Streitigkeiten, welche im Rahmen der Streitbeilegung nach dieser Norm einer Entscheidung zugänglich sind, im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes ergeben müssen.
- 34 Soweit die Antragstellerin sich auf einen Schutz vor verbotener Eigenmacht nach § 858 BGB und ihre unternehmerische Tätigkeit nach Art. 14, 12 und 2 GG beruft, folgt dieser Schutz schon nicht aus Verpflichtungen des TKG. Es besteht daher kein telekommunikationsrechtlicher Zusammenhang und infolge dessen auch keine Streitigkeit i.S.d. § 212 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

Gliederung

1 Sachverhalt	4
2 Gründe	7
2.1 Fehlende Statthaftigkeit des Streitbeilegungsverfahrens	7
2.1.1 Keine Streitigkeit „zwischen“ Unternehmen	7
2.1.2 Keine Durchsetzung der Duldungspflicht aus § 134 Abs. 1 TKG	8
2.1.3 Keine Durchsetzung von Rechten außerhalb des TKG im Rahmen von § 212 Abs. 1 TKG	9
Rechtsbehelfsbelehrung.....	10